



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: [paul.kimberger@goed.at](mailto:paul.kimberger@goed.at)

Bundesministerium  
für Kunst, Kultur, öffentlichen  
Dienst und Sport

Per E-Mail an:  
[iii1@bmkoes.gv.at](mailto:iii1@bmkoes.gv.at)  
[uljana.lyubina@bmkoes.gv.at](mailto:uljana.lyubina@bmkoes.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 25.09.2020  
Kimberger/LF/15/20

**Betreff: Dienstrechts-Novelle 2020; BMKÖS GZ: 2020-0.528.008  
STELLUNGNAHME**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

Die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer bedauert außerordentlich, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) es leider im vorliegenden Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2020 nicht zuwege gebracht hat (zuwege bringen wollte?), wichtige schulische Angelegenheiten/Notwendigkeiten, in diesen vorliegenden Entwurf aufzunehmen! Durch diese Nichtaufnahme in den Entwurf behalten zahlreiche dienst- und besoldungsrechtliche Belange, welche bereits im Vorfeld mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) mit für uns positiven Ergebnissen verhandelt wurden, den Status quo und führen weiterhin zu dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Nachteilen für im Dienst befindliche Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:

- **Anpassungen bzw. Vereinfachung im Bereich der Leiterbestellungen:**  
Das Leiterbestellungsverfahren ist ein hyperthrophes Verfahren, das stark vereinfacht werden müsste. Eine Anlehnung an das Ausschreibungsverfahren im Bereich der SQM sollte Anwendung finden, denn wenn die Regelungen für den SQM-Bereich ausreichen (höchste Funktionen im Bundesdienst!), wird es wohl auch für Schulen, an welchen 10 VBÄ unterrichten, ausreichend sein!



- **Anpassungen im Bereich von Pflichtschul-Clustern:**  
Bei Schulclustern mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern kann eine Bereichsleiterin/ein Bereichsleiter mit einer zugewiesenen Minderung der Unterrichtsverpflichtung von einer Wochenstunde von der Schulclusterleitung vorgesehen werden (eine Bereichsleitung in solchen Kleinstclustern ist bisher nicht vorgesehen gewesen!).
- **Anpassungen bei den Richtlinien für Sonderverträge:**  
Bei nachweislich erbrachten Qualifikationen mit akademischen Abschluss darf es beim Monatsentgelt für Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst zu keinen Abschlägen kommen (Lehrermangel!).
- **Anpassungen bei der PädagogInnenausbildung NEU:**  
Es gibt vieles in der PädagogInnenausbildung Neu, das reformbedürftig ist. Die notwendigen Änderungen müssen aber aufeinander abgestimmt sein.
  - Kürzere Ausbildungsdauer für alle Schularten.
  - Neuerliche Einführung einer Ausbildung im Bereich der Sonderpädagogik.
  - Deutlich mehr Praxisbezug während der Ausbildung.
- **Anpassungen bei der seit 1. September 2019 verpflichtenden Induktionsphase:**  
Probleme bei einem etwaigen Bundeslandwechsel von Landesvertragslehrpersonen, die zwischen 1. September 2015 und 31. August 2019 erstmalig eine Anstellung zum Bund oder zu einem Land eingegangen sind, müssen zukünftig vermieden werden. Ebenso dürfen auch kirchlich bestellte REL mit langer Verwendungsdauer bei den diversen Schulämtern, die ab dem 1. September 2019 als Landesvertragslehrperson übernommen wurden, nicht zu einer solchen Induktionsphase verpflichtet werden.
- **Anpassungen bei der Verwendung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Medienberaterinnen und Medienberater:**  
Eine solche Verwendung wird durch eine Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 44 (1) 2 LDG 1984 ermöglicht, ist jedoch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Medienzentren auf fünf Jahre befristet. Diese Befristung führt zu einer unnötigen Vergeudung von Ressourcen, da fachliches Wissen dieser Kolleginnen und Kollegen verloren geht und Mehrkosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Einarbeitung der neu bestellten Kolleginnen und Kollegen zu Buche schlagen. Eine Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 44 (1) 2 LDG 1984 wird daher gefordert!

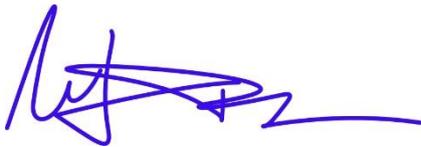
---



Diese Aufzählung erhebt leider keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn es gibt noch weitere schulgesetzliche Problemstellungen, die dringend einer sozialpartnerschaftlichen Änderung zugeführt werden müssen – aus Sicht der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer und auch aus Sicht des Bildungsministeriums. Leider war das BMKÖS im Rahmen des Entwurfes zur Dienstrechtsnovelle 2020 dazu nicht bereit!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma

